07.08.2015

Änderungen der Spielzeugverordnung 2011

Relevantes für die Holzindustrie

Im Bundesgesetzblatt. II Nr. 195/2015 wurde eine Verordnung kundgemacht, mit der die Spielzeugverordnung 2011 geändert wird.

Besonders hinzuweisen ist noch auf § 16 Abs. 2 der Spielzeugverordnung 2011 in der Fassung der vorliegenden Änderungsverordnung. Danach darf Spielzeug, das nicht Anlage 2 Anhang C (spezifische Grenzwerte für bestimmte dort angeführte chemische Stoffe, die in Spielzeug verwendet werden, das zur Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist, bzw. in anderem Spielzeug, das dazu bestimmt ist, in den Mund genommen zu werden) dieser Verordnung, jedoch den bisher geltenden Bestimmungen entspricht, bis 20.12.2015 in Verkehr belassen werden.

Rückfragen:

Fachverband der Holzindustrie Österreichs
Mag. Dieter Lechner
Schwarzenbergplatz 4 | A-1030 Wien | AUSTRIA
Tel.: +43 (0)1 / 712 26 01 - 12 | Fax: +43 (0)1 / 712 26 01 29
office@holzbauindustrie.at | www.holzindustrie.at